

Kulturgütertransfer

1. Rechtliche Grundlagen

- Übereinkommen vom 14. November 1970 über die Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut ([SR 0.444.1](#))
- Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (Kulturgütertransfergesetz, KGTG, [SR 444.1](#))
- Verordnung über den internationalen Kulturgütertransfer (Kulturgütertransferverordnung, KGTV, [SR 444.11](#))

2. Kulturgut

Als Kulturgut gilt ein aus religiösen oder weltlichen Gründen für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft bedeutungsvolles Gut, das einer Kategorie nach [Artikel 1 der UNESCO-Konvention](#) von 1970 angehört.

Das Bundesamt für Kultur (BAK) stellt Hilfsmittel zur Erkennung von Kulturgütern zur Verfügung:

- [Checkliste "Kulturgut"](#)
- [FAQ - Häufig gestellte Fragen zur Anwendung des KGTG.](#)

3. Bewilligungspflicht

- Einfuhr (inkl. vorübergehende Verwendung und Einlagerung) und Durchfuhr

Wer Kulturgüter, die Gegenstand einer Vereinbarung nach **Artikel 7 KGTG** ([SR 444.1](#)) sind, direkt aus einem Vertragsstaat mit einer Vereinbarung in die Schweiz einführt oder durch sie durchführt, hat dem BAZG nachzuweisen, dass die Ausfuhrbestimmungen des ausländischen Vertragsstaates erfüllt sind. Verlangt der ausländische Vertragsstaat für die Ausfuhr von solchen Kulturgütern eine Bewilligung, so ist diese dem BAZG vorzulegen.

Vereinbarungen siehe [Internetseite des BAK](#).

- Ausfuhr

Gewisse Kulturgüter im Eigentum des Bundes sind im [Bundesverzeichnis](#) eingetragen.

Für diese Kulturgüter ist eine definitive Ausfuhr aus der Schweiz verboten.

Wer ein eingetragenes Kulturgut vorübergehend aus der Schweiz ausführen will, braucht eine Bewilligung vom BAK, welche dem BAZG vorzulegen ist.

Für alle anderen Kulturgüter stellt das BAK keine Ausfuhrbewilligung aus.

Allenfalls kann das kantonale Recht Ausfuhrbeschränkungen vorsehen, welche jedoch in der Regel nicht auf ausländische Kulturgüter anwendbar sind. Die anmeldepflichtige Person muss diese Frage direkt mit den betreffenden kantonalen Behörden klären.

4. Zollanmeldung

Wer Kulturgüter ein-, aus- oder durchführt, hat dies in der Zollanmeldung anzugeben.

Bei der Ein- und Ausfuhr von Kulturgütern der Tarifnummern 9701 bis 9706 erfolgt die Angabe in der Zollanmeldung mittels der Auswahl des entsprechenden Steuerungselementes.

Einfuhr: - Kulturgüter, welche in den Anhängen einer bilateralen Vereinbarung¹ aufgeführt sind und direkt aus diesem Staat eingeführt werden → Steuerungselement 911

- andere Kulturgüter → Steuerungselement 912

Ausfuhr: - Kulturgüter, welche im Bundesverzeichnis oder einem kantonalen Verzeichnis eingetragen sind → Steuerungselement 911

- Kulturgüter, welche in den Anhängen zu einer bilateralen Vereinbarung¹ aufgeführt sind → Steuerungselement 912

- andere Kulturgüter → Steuerungselement 913

Bei Kulturgütern anderer Tarifnummern sowie in Durchfuhranmeldungen muss ein entsprechender Hinweis als Bemerkung erfasst werden.

Zusätzliche Angaben in der Zollanmeldung e-dec oder NCTS

In der Zollanmeldung e-dec oder NCTS müssen alle bewilligungspflichtigen Kulturgüter (Steuerungselement 911) mit dem NZE-Pflichtcode «1 NZE: ja» und NZE Artencode 026 angemeldet werden.

Zusätzliche Angaben in der Warenanmeldung Passar

In der Warenanmeldung Passar müssen alle bewilligungspflichtigen Kulturgüter (Steuerungselement 911) mit Restriction «1 Ja» und dem Restriction Code «801 Kulturgut» angemeldet werden.

Weitere Angaben

Unabhängig von der Anmeldeart oder der Verkehrsrichtung müssen bei allen Kulturgütern folgende Angaben gemacht werden:

- Objekttyp des Kulturguts; und
- möglichst genaue Angaben zum Herstellungsort oder, wenn es sich um ein Ergebnis archäologischer oder paläontologischer Ausgrabungen oder Entdeckungen handelt, zum Fundort des Kulturguts.

5. Vertragsstaaten

Als Vertragsstaaten gelten Staaten, welche die UNESCO-Konvention von 1970 ratifiziert haben ([Aufzählung am Schluss des Übereinkommens](#)).

¹ [bilaterale Vereinbarungen](#)